

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück VIII. Sandomierz, den 15. Juli 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite:)

AMTLICHER TEIL.

Nr. 84.

Wechselstempelgebühr-Einhebungsart bei Summen über 1000 Rb.

Mit der Verordnung vom 10. Mai 1918. F. A. Nr. 30 L. 131 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Bezug auf die Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rb. folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rb. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. je 100 Rb.)

a) bis zu 20 Rb. nur mittels Stempelmarken,

b) über 20 Rb. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämmtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate.)

b) sämmtliche Kreiskassen,

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskasse stattzufinden. Wurde eine Wechselurkunge ohne Entrichtung der Stempelgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akzeptes bezw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.)

Nr. 85.

Regelung der Schlachtungen für den Privatkonsum.

Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 5. Juli 1918 E. Nr. 1961|La.

Die geheimen Viehschlachtungen und der Schmuggel mit Vieh haben derart grosse Dimensionen angenommen, dass es dem Kreiskommando fast unmöglich geworden ist, die vorgeschriebenen Kontingente aufzubringen.

Das Kreiskommando ordnet daher an:

1.) Sperrung der Schweinemärkte.

Es dürfen daher von nun Schweine an öffentlichen Märkten weder gekauft, noch verkauft werden, Viehpässe für Schweine zum Antrieb auf Märkte dürfen nicht ausgestellt werden.

Ausgenommen sind Ferkel bis zum Alter von 2 Monaten, welche auch weiter auf Märkten gekauft und verkauft werden dürfen.

2.) Regelung der Schlachtungen für den Zivilkonsum.

Zum Schlachten und Ausschroten von Fleisch, und aus Fleisch gewonnenen Produkten sind nur die sich mit einem Gewerbepatent ausweisenden Fleischhauer und Selcher berechtigt.

Dieselben sind jedoch verpflichtet, sich monatlich bei der L. A. des Kreiskommandos eine Einkaufs- und Schlachtbewilligung einzuholen.

Die Bestimmungen der Schlachtbewilligung sind genauestens einzuhalten und werden Überschreitungen strengstens bestraft und ziehen den Entzug der Schlachtbewilligung nach sich.

Wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden, darf nur in denselben, wo solche nicht vorhanden,- nur in den als Schlachthaus gemeldeten Räumen, geschlachtet werden.

Überschreitungen der bewilligten Schlachtkontingente und Geheimschlachtungen sind strengstens verboten.

Die Gendarmerie und Finanzwache hat energisch den Geheimschlachtungen nachzugehen. Bei Betretungen ist sowohl das Fleisch, wie auch die Haut mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige an die L. A. abzuführen.

3.) Einschränkung der Hausschlachtungen.

Hausschlachtungen ohne Bewilligung sind ausnahmslos verboten.

Die Bewilligung erteilt der zuständige Feldgendarmerieposten und werden solche Bewilligungen nur für selbst gefütterte Schweine erteilt. Für Rinder werden Hausschlachtbewilligungen unter keinen Umständen erteilt.

Die Schlachtenden sind jedoch auch verpflichtet, von jedem geschlachteten Schweine 12 kg. Speck, oder Schmer im rohen, ungesalzenen und unverdorbenen Zustand an die Landwirtschaftliche Abteilung des Kreiskommandos gegen Bezahlung abzuliefern.

Zur Kontrolle has jeder Gendarmerieposten am 15. und letzten eines jeden Monates einen Ausweis über die erteilten Hausschlachtbewilliguugen der L. A. des Kreiskommandos vorzulegen.

Ohne Hausschlachtbewilligung geschlachtete Schweine oder Rinder werden rücksichtlos beschlagnahmt und erhält der Besitzer hiefür keine Entschädigung.

Die Gendarmerie und Finanzwache hat in jedem Betretungsfall das geschlachtete Stück mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige an die L. A. abzuführen.

4.) Bekämpfung des Schmuggels.

Jede Überfuhr oder Trieb von Vieh aller Arten über die Grenze des Kreises ist verboten und kann die Bewilligung hiezu nur vom MGG. in Lublin erteilt werden.

Vieh innerhalb des Kreises darf nur auf Grund von Viehpässen, ausgestellt vom zuständigen Gemeindamte getrieben werden.

Jedes beim Schmuggel über die Grenze betretene Stück Vieh ist ausnahmslos zu beschlagnahmen und an die L. A. des Kreiskommandos abzuführen.

Gegen Besitzer von Vieh, welches innerhalb des Kreises ohne Viehpass getrieben wird, ist die Anzeige an das Kreiskommande zu erstatten.

Die Bevölkerung des Kreises wird auf die Bestimmungen dieser Vdg. ganz besonders aufmerksam, gemacht mit dem Bemerken, dass die Übertretungen rücksichtslos und nachsichtlos gestraft werden.

Nr. 86.

Ersichtlichmachung der Preise

Es wird neuerdings auf die Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Februar 1917 Nr. 29. V. Bl. **betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung der Lieferungspflicht**, sowie auf die Vdg. vom 14. Mai 1917 Nr. 44. M. V. P. und vom 14|3. 1918. Nr. 25 A. Bl. **betreffend der Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre** aufmerksam gemacht.

Jeder Haldels und Gewerbetreibende, welcher bei einer stattfindenden Kontrolle, die Verkaufpreise auf jeder Art von Waren und für jeder Art von Leistungen nicht ersichtlich gemacht hat, oder für eine Ware oder Leistung einen Preis verlangt, dass sein Unternehmergewinn über, den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechenden, Ausmaß hinausgeht, wird unnachsichtlich zu gerichtlichen Verantwortung gezogen und wird eventuell mit der Sperre des Geschäftes vorgegangen werden.

Nr. 87.

Beschränkung des Verkehres und der Verarbeitung von Honig.

Verordnung des k. u. k. Militär-Genarai-Gouvernements in Polen vom 24. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 № 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Personen, welche wenigstens 5 kg. Honig, welcher Art immer, (Honig in Waben, geschleudert, gepresst, etc.) im Haushalt besitzen, sind verpflichtet, diesen den legitimierten Einkäufern des M. G G. (Rohstoffzentrale) zu verkaufen,

Vorräte über 5 kg. sind vom Verwahrer beim zuständigen Kreiskommando (Rohstoffreferat) bis zum 20. Juli 1918 anzuzeigen

Vor den Produzenten nach dem 20. Juli 1918 gewonnener Honig ist innerhalb 8. Tagen dem Kreiskommando (Rohstoffreferat) anzumelden und den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 2.

Die Verarbeitung von Honig, sowie jeder anderweitige Verkauf, mit den in § 3 und § 4 dieser Verordnung enthaltenen Ausnahmen, ist verboten.

Die Ausfuhr über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des M. G. G. (Rohsteffzentrale) gestattet.

§ 3.

Detailhändler dürfen die von ihnen angemeldeten Vorräte bis zum 15. August 1918 im Detailverkauf absetzen. Nach diesem Termin noch vorhandene Vorräte sind den legitimierten Einkäufern zu verkaufen.

§ 4.

Die zur Versorgung der Bevölkerung des k. u. k. Okkupationsgebietes notwendigen Honigmengen werden dem Approvisionierungsausschuss des M. G. G. zur Verfügung gestellt.

Nach dem 15. August 1918 darf Honig nur mehr in den vom Approvisionierungsausschuss des Kreiskommandos bestimmten Geschäften und zum festgesetzen Preise zum Verkauf gelangen.

§ 5.

Als Höchstpreis, welcher beim Einkauf zu bezahlen ist, wird für reinen, geschleuderten, unverfälschten Honig K: 4.80 per russ. Pfund festgesetzt.

Honig minderer Qualität ist entsprechend niedriger zu bewerten.

Wabenhonig ist nach dem Gehalt an Honig und an Wachs zu bezahlen.

Streitfälle zwischen den Partein und den Einkäufern entscheidet das Kreiskommando (Rohstoffreferat.)

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 V. Bl. 61 geahndet.

§ 7.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1917 V Bl. № 1 ex 1918 betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. 88.

Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.

Verordnung des k. u. k. Militär General-Gouvernements vom 28. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61, V: Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.

Wer Kühe besitzt, ist verpflichtet, monatlich von jeder Kuh 1 russ. Pfund Butter dem legitimierten Einkäufer des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) zu verkaufen.

§ 2

Das Militärgeneralgouvernement schreibt jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer die abzuliefernde Menge vor.

§ 3.

Als Übernahmspreis, welchen der legitimierte Einkäufer dem Produzenten zu bezahlen hat, wird

K. 7.20 für 1 russ. Pfund reine, unverdorbene, nicht gesalzene Butter,

K. 6.80 für 1 russ. Pfund gesalzene Butter festgesetzt.

Nicht gesalzene Butter darf einen Höchstwassergehalt von 16%, gesalzene Butter einen Höchstwassergehalt von 18% und Höchstsalzgehalt von 3% haben.

Butter welche diesen Bedingungen nicht entspricht, ist entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 4.

Der Verkehr mit Butter, Topfen und Käse innerhalb des Kreises ist frei. Die Ausfuhr dieser Waren über die Kreisgrenze ist nur mit Überfuhrschein des Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gestattet.

§ 5.

Übertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu 10000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei Übertretung des § 4 dieser Verordnung ist neben der Strafe der Verfall der Ware auszusprechen.

§ 6.

Die Bestimmungen des §§ 1 bis 3 kommen in den Kreisen Chełm, Dąbrowa, Hrubieszów und Tomaszów nicht zur Anwendung.

Die Bestimmung des § 4 gilt für das ganze Gebiet des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Nr. 89.

Umrechnungskurs des Rubel.

Mit 24. Juni 1918 wurde der Umrechnungskurs für Rubel auf

180 Kronen = 100 Rubel

festgesetzt.

Nr. 90.

Bestätigung der Wahl.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 1. Juli 1918 A. Nr. 136854 die vom neugewählten Stadtrate in Sandomierz an 13 Juni 1918 durchgeführte Wahl des Sylvester Więckowski zum Bürgermeister und des Mieczyslaus Ornatkiewicz zum Stellvertreter des Bürgermeister der Stadt Sandomierz bestätigt.

Nr. 91.

Kartenwerke-Sammlung.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat die Sammlung der noch brauchbaren russichen Karten angeordnet.

Den Findern wird vom Militär-General-Gouvernement eine Prämie bis 10 Kronen je nach Wichtigkeit des Fundobjektes ausgezahlt werden.

Nr. 92.

Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Räuberunwesens.

Aus Anlass der Feststellung der Anwesenheit von Räuberbanden die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschaft haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben, hat das A. O. K. mit dem Erlass K. № 3157|16 verfügt, dass in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1. Häuser bezw. Ortschaften, die durch Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, sind falls nicht rechzeitig die Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrännen.

2, Gemeindevorsteher, die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, sind als Mitschuldige zu behandeln.

3. In Verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

INHALT:

Amtlicher Teil: Nr. 84. Wechselstempelgebühr-Einhebungsart.— Nr. 85. Regelung der Schlachtungen für den Privatkonsum.— Nr. 86 Ersichtlichmachung der Preise.— Nr. 87. Beschränkung des Verkehres und der Verarbeitung von Honig.— Nr. 88. Ablieferung von Butter, sowie Beschränkung des Verkehres mit Butter, Topfen und Käse.— Nr. 89. Umrechnungskurs des Rubels.— Nr. 90. Bestätigung der Wahl.— Nr. 91. Kartenwerke Sammlung.

Beilage: Der polnischen Ausgabe dieses Amtsblattes wird die Kundmachung betreffend die Verwertung der Ernte (Verordnuug des Mil. Verw. Polen vom 20. Juni 1918 Vgsbl. Nr. 37) beigeschlossen.

In Beurlaubung des k. u. k. Kreiskommandanten:

Alfred Łaszowski, m. p. Major.